



SATZUNG

Inhaltsübersicht

- | § | Titel |
|----------|--|
| § 1 | Name, Sitz und Gerichtsstand |
| § 2 | Zweck und Aufgaben des Landesverbandes |
| § 3 | Mitglieder |
| § 4 | Ehrenmitglieder |
| § 5 | Pflichten der Mitglieder |
| § 6 | Organe des Landesverbandes |
| § 7 | Mitgliederversammlung |
| § 8 | Der Vorstand |
| § 9 | Vertretung des Landesverbandes |
| § 10 | Mitgliedsbeiträge und Kassenführung |
| § 11 | Beendigung der Mitgliedschaft |
| § 12 | Geschäftsjahr |
| § 13 | Auflösung des Landesverbandes |
| § 14 | Inkrafttreten der Satzung |

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der „Bund der Vollziehungsbeamten e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen“ ist die Vereinigung der im nordrhein-westfälischen Verwaltungsvollstreckungsdienst Tätigen.
- (2) Der Sitz ist 46354 Südlohn, der Gerichtsstand ist 46325 Borken.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister Coesfeld VR 3645 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes sind:

- A) Die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder.
- B) Die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder.
- C) Die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder, um in gemeinsamer Arbeit durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches die Belange der Verwaltungsvollstreckung und ihre einheitliche Ausrichtung in NRW auf gesetzlicher Grundlage zu sichern.
- D) Die Pflege und Förderung der Zusammenarbeit mit Fach- und Landesorganisationen sowie Gewerkschaften und Verbänden der Rechtswissenschaft.
- E) Die Unterstützung zur Gründung einer bundesweiten Interessenvertretung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Landesverband nimmt als Mitglieder auf:
 - a) Vollstreckungs- und Vollziehungsbedienstete (nachfolgend VB genannt), die als Beamte oder aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages im öffentlichen Dienst tätig sind, insbesondere VZB
 - b) Personenkreis zu a), die in der Ausbildung stehen
 - c) Personenkreis zu a), die sich im Ruhestand befinden
 - d) Personen, die dem Verband nahe stehen und diesen fördern können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung erfolgt nach einfacher Mehrheit.
- (4) Der Eintritt in den Landesverband verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

Einzelmitglieder			17,50 €
1-2 Mitglieder	je		40,00 €
3-5 Mitglieder	gesamt		90,00 €
6-10 Mitglieder	gesamt		125,00 €
ab 11 Mitglieder	gesamt		180,00 €

§ 4 Ehrenmitglieder

Der Landesverband kann besonders verdienten Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Landesverband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens nach Beschluss der Mitgliederversammlung entziehen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Landesverband bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern sowie die ihnen gegenüber dem Landesverband obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Landesverband hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich an den Vorstand bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge aus der Mitgliederversammlung, die auf Ergänzung der Tagesordnung lauten, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Landesvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertr. Landesvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlvorstand übertragen werden.
- (4a) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Bei Wahlen reicht ein einfacher Antrag.
- (4b) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Verbandsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Landesverbandes eine solche von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Änderung der Aufgaben des

Landesverbandes kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten/-innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Abnahme des Jahresberichtes und des Berichtes eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Erweiterung und Verkleinerung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Wahl zweier nicht dem Vorstand angehörender Kassenprüfer, die zur Entlastung des Vorstandes die Kassengeschäfte des abzuschließenden Geschäftsjahres prüfen
 - i) Beschlussfassung über behandelte Anträge
 - j) Ausschluss von Mitgliedern bei nicht einstimmigen Vorstandsbeschlüssen

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Landesvorsitzenden
 - b) dem/der stellvertr. Landesvorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der Kassenverwalter/-in
 - e) dem/der 1. Beisitzer/-in
 - f) dem/der 2. Beisitzer/-in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Eine Wiederwahl ist jeweils möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes.
- (3) Durch ein Misstrauensvotum von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und gleichzeitigen Vorschlag eines neuen Vorstandes kann die Amtszeit des Vorstandes jedoch vorzeitig beendet werden, wenn ein Antrag nach § 7 Absatz 2 vorliegt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird sein Aufgabenbereich bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Landesvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertr. Landesvorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des/der Landesvorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertr. Landesvorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Sind weniger als drei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 1 verblieben, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
- (9) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Er bereitet Versammlungen und Veranstaltungen vor.
 - b) Er leitet die Maßnahmen des Verbandes zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 ein.
 - c) Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Er verwaltet die Einnahmen einschließlich der Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - e) Er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
 - f) Er schlägt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor.
- (10) Über alle Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Nach Genehmigung durch die nächste Vorstandssitzung hat der/die Landesvorsitzenden beziehungsweise der/die stellvertr. Landesvorsitzenden das Protokoll ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 9 Vertretung des Landesverbandes

Der Landesverband wird von dem/der Landesvorsitzenden und von dem/der stellvertr. Landesvorsitzenden geführt und nach außen vertreten. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die Landesvorsitzenden und der/die stellvertr. Landesvorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Verbandsintern wird bestimmt, dass der/die stellvertr. Landesvorsitzenden nur im Verhinderungsfall des/der Landesvorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Kassenführung

- (1) Von den Mitgliedern des Landesverbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird mit der Beitragsrechnung erhoben.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Eingang der Beitragszahlungen wird von dem/der Kassenverwalter/-in überwacht.
- (3) Zur Durchführung der Kassengeschäfte wird ein Vereinskonto angelegt. Das Vereinskonto wird von dem/der Kassenverwalter/-in geführt. Das Konto ist einzurichten auf den Namen „Bund der Vollziehungsbeamten e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen“.

Ausgaben über 1.000,00 EUR dürfen nur von zwei Verfügungsberechtigten gemeinsam ausgeführt werden. Verfügungsberechtigt sind der/die Kassenverwalter/-in, der/die Vorsitzender/-e /stellvertr. Vorsitzender/-e des Landesverbandes. Die Kassengeschäfte müssen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes offengelegt werden. Einnahmen und Ausgaben sind im Kassenbuch aufzuzeichnen, das auch in digitaler Form erstellt werden kann.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Landesverband.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Zahlungsaufforderung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Betroffenen mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, gegebenenfalls ohne die Stimme des Betroffenen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzusenden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Landesvorsitzende und der/die stellvertr. Landesvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Über die Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 27. Oktober 2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

gez. Böcker. Landesvorsitzender

gez. Altmann stellvertr. Landesvorsitzender

gez. Stolz Kassenverwalter

gez. Rademacher Beisitzerin

gez. Gelhard

Beisitzer